Stadt Flensburg

2. Änderung des Bebauungsplans "Holste-Hof" (Nr. 233)



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 30.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit dem Hinweis, dass es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und keine Umweltprüfung vorgenommen wird, erfolgte am 08.07.2022 in den Flensburger Tageszeitungen und im Internet unter www.flensburg.de. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 21.09.2022

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat am 25.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.11.2022 bis zum 07.12.2022 montags bis freitags mindestens von 8 bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in den Flensburger Tageszeitungen am 28.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.flensburg.de ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 28.10.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Flensburg, den 20.07.2023

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt

Flensburg, den 13 10 2023



Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.07.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.07.2023 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird



Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie Internetadresse der Stadt Flensburg und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über deren Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20.40.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.40.1013 in Kraft getreten.

Flensburg, den 23 . 40 . 2023



Teilgebiet 1 des Plangebietes liegt zwischen:

Wohngrundstücke Johann-Holste-Weg 77-80,

Johann-Holste-Weg,

Wohngrundstück Johann-Holste-Weg 2 mit dem nördlich davon angrenzenden Privatweg,

Flächen des Sünderuphofes / nach Süden gedanklich verlängerte westliche Grundstücksgrenze des

Grundstücks Johann-Holste-Weg 77. Teilgebiet 2 des Plangebietes liegt zwischen:

der nördlichen Grundstücksgrenze des Sünderuphofes,

Hauptgebäude des Sünderuphofes,

nach Westen gedanklich verlängerte südliche Gebäudeflucht des Hauptgebäudes des

größerer Gehölzbestand westlich des Hauptgebäudes des Sünderuphofes.

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 der Versorgung dienende L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, das heißt unzulässig.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen f
 ür Verwaltungen Gartenbaubetriebe Tankstellen
- gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, das heißt unzulässig.
- Grünordnerische Festsetzungen
- 2.1 Zur Gliederung und Gestaltung der ebenerdigen Stellplatzanlagen ist auf diesen Flächen oder in einem unmittelbaren Bereich von maximal 3 m Entfernung von den Stellplätzen ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Hochstamm, StU 16 – 18) mit einer Baumscheibe von mindestens einer Stellplatzgröße (12,5 m²) je angefangene vier Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist die gleiche Baumart für die Stellplatzflächen zu verwenden, z.B. Eberesche (Sorbus aucuparia) oder Birke (Betula pendula).
- 2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet ist als Grundstückseinfriedung straßenseitig eine Hecke
- 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und von Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (UV-armes- Lichtspektrum) gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, wie zum Beispiel Natriumdampf-Niederdrucklampen mit monochrom gelblichem Licht oder LED-Lampen mit warm-neutralweißem Licht. Es dürfen nur Leuchten mit geringer Oberflächentemperatur < 60° verwendet werden. Lichtquellen sind zum umgebenden Baumbestand und zur Landschaft hin abzuschirmen. Zum Schutz von Vögeln, Insekten und Fledermäusen ist
- 4. Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - Versorgungsleitungen sind nur unterirdisch verlegt zulässig.

eine Lichtabstrahlung der Leuchtmittel nach oben nicht zulässig.

5. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Fenster von schutzbedürftigen Räumen müssen mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet

Schutzbedürftig sind gemäß DIN 4109 generell die folgenden Raumtypen: - Wohnräume einschließlich Wohndielen und Wohnküchen, - Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, - Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, - Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Auf eine raumlufttechnische Anlage bzw. auf eine schallgedämpfte Belüftungseinrichtung kann verzichtet werden, sofern die schutzbedürftigen Räume zur Lüftung mindestens ein Fenster an der von der B 199 abgewandten Gebäudeseite besitzen.

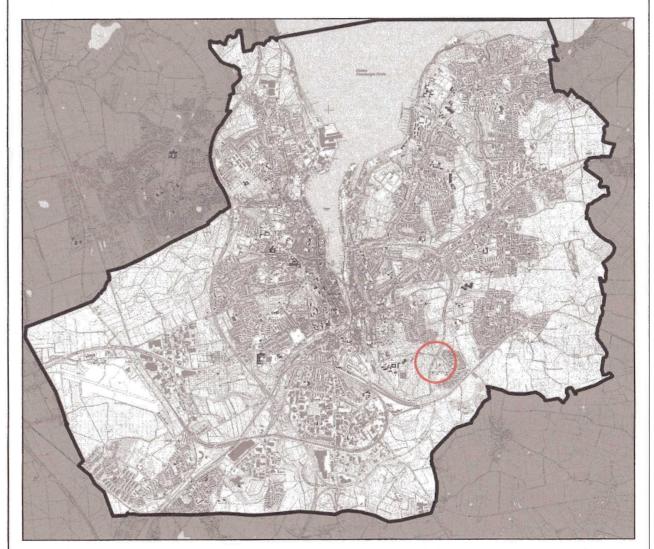
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

- Örtliche Bauvorschriften / Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 LBO)
- 6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind für die Hauptdachflächen der Hauptgebäude ausschließlich die Dachformen Krüppelwalmdach und Satteldach mit einer Dachneigung von 30° bis
- 6.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer der Gebäude in den Farbtönen rot, rot-braun, grau oder schwarz einzudecken. Von der Dacheindeckung dürfen keine reflektierenden bzw. glänzenden Wirkungen ausgehen.
- 6.3 Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 4 PKW-Stellplätze nachzuweisen.
- 6.4 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Standplätze für Abfallbehälter, Container sowie für die Lagerung von Waren in die Gebäude zu integrieren oder durch Türen, Wände oder Anpflanzungen abzuschirmen.
- 6.5 Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind in Verbindung mit den Dachflächen zulässig, sofern sie in der Dacheindeckung integriert oder auf die Dacheindeckung aufgesetzt sind. Die Oberfläche der Anlagen zur Gewinnung solarer Energien muss parallel zur Dachfläche / Dacheindeckung des Gebäudes liegen. Von ihr dürfen keine reflektierenden bzw. glänzenden Wirkungen ausgehen.
- 6.6 Im Allgemeinen Wohngebiet ist als Grundstückseinfriedung straßenseitig ausschließlich eine Heckenanpflanzung zulässig. Zäune dürfen ergänzend, auf der straßenabgewandten Seite der Hecke errichtet werden.
- 6.7 Das Anlegen von Flächen aus Kies, Splitt oder Schotter ist als Element der Gartengestaltung
- auch innerhalb der zulässigen GRZ unzulässig. Aufhebung von Rechtsvorschriften (§ 10 BauGB)
 - Mit In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 233 wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches folgende Satzung aufgehoben: Bebauungsplan Nr. 233, rechtskräftig seit 12.09.2004.
- Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- 8.1 Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Flensburg während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.
- 8.2 Archäologische Funde Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fund-stelle bis zum
- Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist vor Beginn von Tiefbauarbeiten zur Erstellung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung eine Auskunft beim Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166 in 24116 Kiel einzuholen. Die Bauträger sollen sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumungsdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.
- 8.4 Gestaltung von Außenanlagen Gemäß § 8 Abs. 1 LBO sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen oder zu überpflanzen.

Aufgrund der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches und nach § 86 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.07.2023 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans "Holste Hof" (Nr. 233), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Stadt Flensburg

über die 2. Änderung des Bebauungsplans "Holste-Hof" (Nr. 233)



Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 geändert worden ist

